

An das
LWL-Amt für soziales Entschädigungsrecht
Hauptfürsorgestelle
48133 Münster

63-

I. Neuantrag auf laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27a i. V. m. 88a BVG bzw. i. V. m. den Nebengesetzen)

Anspruchs- berechtigte/r: <input type="checkbox"/> Beschädigte/r <input type="checkbox"/> Witwe/r <input type="checkbox"/> Elternpaar/-teil <input type="checkbox"/> Waise		1 <input type="checkbox"/> BVG	2 <input type="checkbox"/> ZDG	3 <input type="checkbox"/> OEG	4 <input type="checkbox"/> IfSG	5 <input type="checkbox"/> Andere
Name, Vorname des/der Anspruchsberechtigten:						
Postleitzahl Wohnort:		Straße, Hausnummer:			Telefon:	
bei Heimunterbringung: Aufenthalt des/der Anspruchsberechtigten in den letzten 2 Monaten vor Heimunterbringung:						
geb. am:		Familienstand: verwitwet seit:		LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht (Bereich Versorgung) GZ:		
Bei Beschädigten: Grad der Schädigungs- folgen (GdS): (Nachweise bitte beifügen)		Stufe der Pflegezulage	Bei Beschädigten und Hinterbliebenen: Ist ein Ausweis nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bitte Kopie des gültigen Ausweises beifügen (Vor- und Rückseite)			
Leistungen der Pflegeversicherung (Nachweise beifügen)		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Pflegegrad		1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
Anspruch auf Beihilfeleistungen		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Beihilfestelle: _____						
Aktenzeichen: _____						
Name, Vorname des/der gesetzl. Vertreters/Vertreterin oder des/der Bevollmächtigten des/der Anspruchsberechtigten (schriftl. Vollmacht/Kopie der Betreuungsurkunde beifügen):						
Postleitzahl Wohnort:		Straße, Hausnummer:			Telefon:	
Die Leistung ist zu überweisen an: <input type="checkbox"/> Anspruchsberechtigte/n <input type="checkbox"/> Betreuer/in <input type="checkbox"/> sonstige Dritte						
Name der Bank, an die die Leistung überwiesen werden soll (evtl. auch Zweigstelle)					IBAN:	
Beantragte Leistung (ggf. auf besonderer Anlage und ggf. Hinweise): Laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27a i. V. m. 88a BVG für Bewilligungszeiträume mit Beginn vom 01.03.2020 bis 30.09.2020						

II. Einkommensverhältnisse, bitte jede Art von Einkommen angeben; Nachweise sind beizufügen
z. B. Rentenbescheide, Kontoauszüge (entfällt bei einem ausschließlich schädigungsbedingten Bedarf)

Im Haushalt befinden sich (Name)	geb.am	Einkünfte, z. B. Renten, Kindergeld, Pensionen, Arbeitseinkommen, Renten nach dem BVG, Zins- und Pachteinkünfte usw.	Euro/Cent

Versicherungsbeiträge; Nachweise sind beizufügen

Versicherungsnehmer/in	Art der Versicherung	mtl. Beitrag Euro/Cent

Besondere wirtschaftliche Belastungen (z.B. Diätkost, Unterhaltsbeiträge); Nachweise sind beizufügen

mtl. Euro/Cent

III. Kosten der Unterkunft

Mietwohnung (die nachstehenden Beträge sind nachzuweisen)

Die Kaltmiete beträgt monatlich _____ Euro.

Die Nebenkosten ohne Heizkosten betragen monatlich _____ Euro.

Nur bei Antrag auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt: Die Heizkostenpauschale beträgt monatlich _____ Euro.

Die Garagenmietkosten betragen monatlich _____ Euro.

Das vom Wohngeldamt gewährte Wohngeld beträgt monatlich _____ Euro; bewilligt vom _____ bis _____

Haus-und Grundbesitz (ausschließlich selbst genutzt)

Die Formulare werden bei Bedarf zugesandt.

Haus-und Grundbesitz (ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet)

Die Formulare werden bei Bedarf zugesandt.

unentgeltliches Wohnrecht/Nießbrauchrecht

gem. Vertrag vom _____

Bemerkungen: _____

**IV. Angehörige des/der Leistungsberechtigten außerhalb der Haushaltsgemeinschaft
(nur bei Hilfe in Einrichtungen und laufender ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt)**

Familienname, Vorname	Geburts- datum	Verwandsch.- verhältnis	Anschrift	Telefon

V. Erklärung des Antragsstellers/der Antragstellerin

Ich erkläre, dass alle Angaben in dem Antragsbogen umfassend und zutreffend sind.

Ich verpflichte mich, jede Veränderung in meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie in den Verhältnissen meiner im Haushalt lebenden Angehörigen umgehend dem LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht (Bereich Hauptfürsorgestelle) anzuzeigen. Die Anzeigepflicht schließt auch die Unterrichtung über die Bescheiderteilung gegenwärtig noch laufender Anträge auf Bewilligung von Renten oder anderen Sozialleistungen bzw. anderen einkommensabhängigen Einkünften für mich und meine Haushaltsangehörigen sowie über Erbschaft oder Pflichtteilsansprüche ein.

Mir ist bekannt, dass

- ich bei laufenden Leistungen, insbesondere Leistungen zur Pflege oder Kosten für eine Haushaltshilfe auch Zeiten der stationären Abwesenheiten (vor allem Krankenhausaufenthalte) dem LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht (Bereich Hauptfürsorgestelle) mitzuteilen habe. Ebenfalls werde ich Änderungen bei der Höhe der Miete / bei Nebenkosten zur Miete sowie wesentliche Veränderungen der Aufwendungen bei Wohneigentum - ggf. des Wohngeldes / Lastenzuschusses - umgehend dem LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht (Bereich Hauptfürsorgestelle) mitteilen,
- bei wissentlich unrichtig oder unvollständig gemachten Angaben im Regelfall die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 SGB X vorliegen mit der Konsequenz, dass die zu Unrecht erbrachten Leistungen vom LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht (Bereich Hauptfürsorgestelle) zurückgefordert werden müssen und von mir zu erstatten sind (§ 50 SGB X),
- das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht (Bereich Hauptfürsorgestelle) beim Bundeszentralamt für Steuern gemäß § 45 d Abs. 2 Einkommensteuergesetz meine Daten über die Zinsen im Rahmen der Freistellungsgrenze abfragen darf und damit Rückschlüsse auf mein vorhandenes Vermögen erhält.

Ich bin damit einverstanden, dass das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht (Bereich Hauptfürsorgestelle) eine entsprechende Anfrage stellt und das Bundeszentralamt für Steuern Auskunft erteilt.

bitte wenden

Meine Verpflichtung zur Angabe von Tatsachen (§ 60 SGB I) und die Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) sind mir bekannt.

Die Datenerhebung in Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach § 67 a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67 b Abs. 1 SGB X.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten meiner Angehörigen erfolgt auf der Grundlage des § 99 SGB X.

Die gesetzlichen Bestimmungen - § 45 d EStG / § 45 SGB X / §§ 60, 66 SGB I / § 263 StGB - siehe Anlage 1.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin, ggf.
des / der Bevollmächtigten / bestellten Betreuers / Betreuerin
(§ 13 SGB X; Vollmacht / Bestallungsurkunde ist beigefügt)

Der Antrag wurde entgegengenommen nach den Bestimmungen des § 16 SGB I:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des LWL-Amtes für Soziales
Entschädigungsrecht (Bereich Hauptfürsorgestelle)

Folgende Unterlagen wurden dem Antrag beigefügt:

- Anlage 2
- Rentabilitätsberechnungen

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des LWL-Amtes für Soziales
Entschädigungsrecht (Bereich Hauptfürsorgestelle)

Rechtsgrundlagen

SGB X § 45 – Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder
3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

(3) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung kann nach Absatz 2 nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung vorliegen. Bis zu Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Absatz 2 zurückgenommen werden, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 gegeben sind oder
2. der Verwaltungsakt mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde.

In den Fällen des Satzes 3 kann ein Verwaltungsakt über eine laufende Geldleistung auch nach Ablauf der Frist von zehn Jahren zurückgenommen werden, wenn diese Geldleistung mindestens bis zum Beginn des Verwaltungsverfahrens über die Rücknahme gezahlt wurde. War die Frist von zehn Jahren am 15. April 1998 bereits abgelaufen, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsakt nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben wird.

(4) Nur in den Fällen von Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 wird der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Die Behörde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigten Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen.

(5) § 44 Absatz 3 gilt entsprechend.

ESTG § 45 d – Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern

(1) Wer nach § 44 Abs. 1 dieses Gesetz und § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45 Abs. 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragssteuer beantragt, hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. Mai diesen Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum der Person – gegebenenfalls auch des Ehegatten -, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,
3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
 - a) die Zinsen und ähnliche Kapitalerträge, bei denen von Steuerabzug Abstand genommen worden ist,
 - b) die Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragssteuer und die Vergütung von Körperschaftssteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
 - c) die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2, bei denen die Erstattung von Kapitalertragssteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
 - d) die Hälfte der Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen nach § 44 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) die Erstattung von Erstattung von Kapitalertragssteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
4. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrages.

Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen. Im Übrigen findet § 150 Abs. 6 der Abgabeordnung entsprechende Anwendung. Das wenn einer Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde.

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern darf den Sozialleistungsträgern die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt. Für Zwecke des Satzes 1 ist das Bundeszentralamt für Steuern berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatischen Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I)
vom 11.12.1975 (BGBl I S. 3015) in der Fassung vom 23.12.2016(BGBl I S. 3234/3309)

Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erhebliche sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seine Mitwirkungspflicht nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zu Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach § 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs – oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und seine Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch – (StGB)
in der Fassung vom 22.12.2016(BGBl I S. 3150/3151)

§ 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einen Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248 a gelten entsprechend.
- (5) [...]
- (6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1)
- (7) [...]

Name, Vorname: _____

Vereinfachte Vermögenserklärung gemäß § 88a BVG

zum Antrag auf laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt für Bewilligungszeiträume mit Beginn vom 01.03.2020 bis zum 30.09.2020.

Meine Haushaltsgemeinschaft verfügt über erhebliches Vermögen:

Ja

Nein

Erheblich ist sofort für den Lebensunterhalt verwertbares Vermögen des Antragstellers / der Antragstellerin über 60.000,00 Euro sowie über 30.000,00 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

Beispiele für verwertbares Vermögen:

Girokonten, Sparbücher, Aktien, Lebensversicherungen

Ort, Datum, Unterschrift